

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Heranziehung der Städte Celle und Bergen, der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sowie des gemeindefreien Bezirks Lohheide durch den Landkreis Celle als örtlichem Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Heranziehung der Städte Celle und Bergen, der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden sowie des gemeindefreien Bezirks Lohheide durch den Landkreis Celle als örtlichem Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) vom 25.06.2020 (ABl. LK Celle 2020 S. 360) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach der Ziffer 7 die Ziffer 8 und die Worte „Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Landkreis Celle
Celle, den 13.10.2022

L.S.

Flader
Landrat